

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 136/67

URTEIL

Verkündet am

29. Oktober 1968
K r i e g l,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Fritz A [REDACTED], B [REDACTED], J [REDACTED]-v [REDACTED]
H [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion N [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

79

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Nüssgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. Oktober 1966 zu Nr. I 2 c aufgehoben. In diesem Umfang wird die Klage abgewiesen. Im übrigen wird die Revision des Beklagten gegen das genannte Urteil zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. November 1959 gegen 0.55 Uhr befuhr Johann N[REDACTED], der damals als Zugführer im Dienste der Klägerin stand, nach Dienstsclluß mit seinem Motorrad in B[REDACTED] vom Bahnhof kommend die regennasse Luitpoldstraße in Richtung Luitpoldkreuzung mit einer Geschwindigkeit von

- 3 -

etwa 35 km/st. Der Beklagte kam ihm mit einem Fiat-Personenkraftwagen (1395 ccm) entgegen. Als er nach links in die Mittelstraße einbog, stießen beide Fahrzeuge ungefähr 1 1/2 m von dem für N. [REDACTED] rechten Gehsteigrand der Luitpoldstraße entfernt frontal zusammen. Hierbei wurde N. [REDACTED] erheblich verletzt. U.a. erlitt er eine komplizierte Unterschenkelfraktur links, die nach dem Vorbringen der Klägerin eine Muskelatrophie sowie Bewegungseinschränkungen im Knie- und Fußgelenk zur Folge hatte. N. [REDACTED] war infolge des Unfalls dienstunfähig und später nach dem Vortrag der Klägerin in seiner Erwerbsfähigkeit zunächst um 60 %, dann um 30 %, 20 % und schließlich um 10 % gemindert. Die Klägerin versetzte den am 10. Dezember 1911 geborenen Johann N. [REDACTED] zum 1. Februar 1961 in den Ruhestand, da er nach ihrer Meinung infolge der Unfallverletzung nicht mehr verwendungsfähig war.

Die Klägerin hat für N. [REDACTED] bis zum 30. Juni 1963 insgesamt 24.810,31 DM an Aufwendungen geleistet, deren Ersatz sie kraft Rechtsübergangs nach § 87 a BGG begehrt. Sie hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet, für N. [REDACTED] sei der Unfall ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Die Klägerin hat zunächst vom Beklagten die Zahlung von 24.810,31 DM nebst Zinsen gefordert und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte ihr ab 1. Juli 1963 bis zum Tode Johann N. [REDACTED]s alle an diesen und nach seinem Tode gegebenenfalls noch an seine Hinterbliebenen zu zahlenden unfallbedingten Versorgungsbezüge zu ersetzen habe.



Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat geltend gemacht: Den verletzten Neubauer treffe ein Mitverschulden an dem Unfall, zumindest müsse er sich die Betriebsgefahr seines Motorrades anrechnen lassen. Im übrigen seien die angeblichen Unfallfolgen nicht allein auf den Unfall vom 16. November 1959, sondern auch auf einen früheren Dienstunfall vom 1. Juli 1959 zurückzuführen. Angesichts der nur noch 10 % betragenden Erwerbsbeschränkung sei es keinesfalls notwendig gewesen, N. vorzeitig zu pensionieren; vielmehr hätte die Klägerin ihn entweder wieder als Zugführer oder anderweitig einsetzen und verwenden können und müssen. Auch sei Neubauer durchaus zuzumuten, wieder einer Beschäftigung nachzugehen. Daß N. wieder arbeiten könne, zeige der Umstand, daß er mindestens seit November 1960 in dem landwirtschaftlichen Betriebe seiner Ehefrau erhebliche Arbeiten geleistet habe, und zwar in größerem Umfange als während seiner Beschäftigung bei der Klägerin.

Das Landgericht hat von den für die Zeit vom 16. November 1959 bis zum 31. Januar 1961 in Höhe von 11.327,97 DM geltend gemachten Leistungen durch Teilurteil vom 3. Juli 1964 den Beklagten zur Zahlung von 8.495,98 DM verurteilt und in Höhe von 2.831,99 DM die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 17. November 1964 den Beklagten zur Zahlung des gesamten Betrages von 11.327,97 DM nebst Zinsen verurteilt.

Im weiteren Verfahren vor dem Landgericht hat die Klägerin vom Beklagten die Zahlung weiterer 13.482,34 DM nebst Zinsen gefordert und das Feststellungsbegehren aufrecht erhalten.

Der Beklagte hat auch hierzu um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat durch Schlußurteil unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten zur Zahlung weiterer 9.386,92 DM nebst Zinsen verurteilt.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Beklagten zur Zahlung weiterer 4.095,42 DM nebst Zinsen verurteilt und dem während des Berufungsverfahrens aufgrund einer Anregung des Berufungsgerichts neu gefaßten Feststellungsbegehren wie folgt stattgegeben:

"I. 1. ...

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte der Klägerin folgende von ihr gezahlte und noch zu zahlende Versorgungsbezüge zu ersetzen hat:

a) Die von der Klägerin ab 1.7.1963 an den Zugführer a.D. Johann M., geboren 10.12.1911, wohnhaft in Tütschengereuth, gezahlten und bis zur Erreichung eines Lebensalters von 58,9 Jahren noch zu zahlenden Brutto-Versorgungsbezüge,

- b) nach diesem Zeitpunkt bis zum Tode des N[REDACTED] den Differenzbetrag zwischen den an N[REDACTED] gezahlten Brutto-Versorgungsbezügen und den im Zeitpunkt des Unfalls vom 16.11.1959 von diesem erdienten Brutto-Versorgungsbezügen,
- c) nach dessen Tod die gegebenenfalls an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des N[REDACTED] zu zahlenden Brutto-Versorgungsbezüge, soweit diese auf dem unter b) genannten Differenzbetrag beruhen ..."

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht bejaht ohne Rechtsirrtum eine Haftung des Beklagten aus Straßenverkehrsgesetz und unerlaubter Handlung. Hiergegen wendet sich die Revision nicht.

Eine Minderung des Schadensersatzanspruchs verneint es. In erster Linie nimmt es zugunsten des Motorradfahrers N[REDACTED] das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (§ 7 Abs. 2 StVG) an. Hilfsweise gelangt es im Rahmen einer

Abwägung nach § 17 StVG zu dem Ergebnis, daß der Beklagte den gesamten Schaden zu tragen habe. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

2. Ob ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG zu bejahen ist, mag dahinstehen. Jedenfalls wird die Entscheidung des Berufungsgerichts durch seine Hilfsurwägung getragen. Dem Beklagten legt das Berufungsgericht eine grob verkehrswidrige Fahrweise zur Last. Es stellt fest, daß er den Motorradfahrer bis kurz vor dem Zusammenstoß gar nicht gesehen hat und aus diesem Grunde auch nicht zu bremsen oder anzuhalten versuchte. Damit hat der Beklagte das Vorrecht des Motorradfahrers (§ 8 Abs. 3 StVO) verletzt. Gegen die Wertung des Berufungsgerichts, das sei grob fahrlässig geschehen, ist unter den gegebenen Umständen aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Rechtsirrtumsfrei verneint das Berufungsgericht ein schuldhaftes Verhalten des Motorradfahrers N. Er hatte den vom Beklagten gesteuerten Personenkraftwagen gesehen. Die damalige Straßenbeleuchtung war gut. Auch unter Berücksichtigung der wettermäßig bedingten etwas schlechten Sichtverhältnisse konnte und brauchte Neubauer nicht damit zu rechnen, daß der Beklagte ihn übersehen werde. Zutreffend stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß der auf seiner rechten Seite mit etwa 35 km/st fahrende N mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auf eine Beachtung seines Vorrechts vertrauen durfte. Dem steht nicht der Umstand entgegen, daß der Beklagte sich zur Straßenmitte hin eingeordnet hatte, auch nicht, sofern er - wovon sich das Berufungsgericht nicht zu überzeugen vermochte - den linken Winker betätigt haben sollte. Denn diese Umstände brauchten N noch nicht die bevor-

82

stehende Mißachtung seines Vorrechts durch den Beklagten nahezulegen. Als N [REDACTED] die Unfallgefahr schließlich erkannte, mit der er vorher nicht zu rechnen brauchte, konnte er ihr nicht mehr rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnen. Die allein auf Seiten N [REDACTED] und damit der Klägerin einzuwerfende Betriebsgefahr des Motorrades tritt nach Auffassung des Berufungsgerichts hinter den vom Beklagten grob schuldhaft gesetzten Unfallbeitrag völlig zurück. Diese dem Tatrichter zustehende Abwägung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. November 1964 letztlich darauf abgestellt, daß sich beim Unfallgeschehen die Betriebsgefahr des Motorrades erheblich geringer als die des grob verkehrswidrig geführten Pkw's des Beklagten ausgewirkt hat.

II.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin den Zugführer N [REDACTED] durch Verfügung der Bundesbahndirektion Nürnberg vom 1. Oktober 1960 mit Ablauf des 31. Januar 1961 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Hierbei ist sie von der Ursächlichkeit des Unfalls vom 16. November 1959 für die Dienstunfähigkeit ausgegangen.

2. Ist die Versetzung in den Ruhestand ausschließlich wegen des gesundheitlichen Zustandes des Beamten ausgesprochen worden, der sich aus dem erlittenen Verkehrsunfall entwickelt hat, so endet damit die Nachprüfbarkeit des Verwaltungsaktes durch die ordentlichen Gerichte.

Von Fällen reiner Willkür abgesehen, auf die sich auch die Revision nicht beruft, kann nicht geltend gemacht werden, die Zurruesetzung sei wegen der Unfallfolgen sachlich nicht geboten gewesen (BGH Urteil vom 27. Juni 1967 - VI ZR 3/66 = VersR 1967, 953 n.V.N.; Wussov, Unfallhaftpflichtrecht 9. Aufl. TZ 1594; WI 1967, 133; vgl. auch WI 1960, 189).

Damit ist den weiteren Rügen der Revision hierzu der Boden entzogen. Das Berufungsgericht hat zudem in sehr eingehenden und sorgfältigen Ausführungen im einzelnen dargelegt, daß die Pensionierung des Neubauer keinesfalls aus erkennbar sachfremden Erwägungen (Willkür) geschehen ist. Hierbei berücksichtigt der nach § 287 ZPO freier gestellte Tatrichter die ärztlichen Gutachten, das sachverständige Zeugnis des Arztes Dr. M. [REDACTED] und den aus den beigezogenen Personalakten ersichtlichen Hergang. Das Berufungsgericht weist weiter darauf hin, daß die Klägerin in der Folge die Voraussetzungen einer Reaktivierung Neubauers wiederholt überprüfen ließ mit dem Ergebnis weiterer Dienstunfähigkeit als Zugführer unter ärztlicher und dienstlicher Sicht. Auch die Entscheidungen der Klägerin, eine Unterbringung des Verletzten in einer anderen gleichwertigen Laufbahn im Betriebe der Klägerin sei nicht möglich, beruhte nach der möglichen Würdigung des Tatrichters nicht auf erkennbar sachfremden Erwägungen. Bei seiner Würdigung stützt sich das Berufungsgericht auf die Aussagen von Zeugen, denen teilweise Sachverständigenqualifizierung zukommt. Bei all diesen Erwägungen legt das Berufungsgericht als Maßstab zugrunde, daß an die Dienstfähigkeit der Beamten der Deutschen Bundesbahn im Hinblick auf den Sicherheitsgrundsatz ihres Betriebes besondere Anforderungen zu stellen sind.

Somit hat das Berufungsgericht zu Recht den Vortrag des Beklagten, mit dem er die Dienstfähigkeit von Neubauer darzutun suchte, als rechtlich unerheblich ausgeschieden.

3. Allerdings unterliegt der eigenen Prüfung der ordentlichen Gerichte, ob die Pensionierung des Zugführers N [REDACTED] die adäquate Folge des Unfalls war (BGH, Urt. v. 24. September 1963 - VI ZR 107/62 = VersR 1963, 1207/1208). Das hat das Berufungsgericht aber nicht übersehen. Es hat diese Frage entgegen der Meinung der Revision selbständig geprüft und bejaht. Insbesondere hat es sich aufgrund der Bekundung des sachverständigen Zeugen Dr. M [REDACTED] davon überzeugt, daß die bleibende Gesundheitsschädigung N [REDACTED] durch den Unfall vom 16. November 1959 und nicht schon durch einen früheren Unfall vom 1. Juli 1959 verursacht worden ist, wie der Beklagte geltend gemacht hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Neubauer eine Verrenkung des linken Sprunggelenkes mit Prellung des Mittelfusses zugezogen; nach den Feststellungen des Berufungsurteils blieb dieser Unfall ohne Dauerfolgen; die Dienstfähigkeit war seit dem 20. Juli 1959 wieder hergestellt.

Unzulässigerweise versucht die Revision die Annahme der adäquanten Kausalität durch Ausführungen zu erschüttern, die sich gegen die Feststellung der Dienstunfähigkeit N [REDACTED]s im Zeitpunkt der vorzeitigen Zurrücksetzung richten. Wie bereits ausgeführt, ist rechtlich davon auszugehen, daß Neubauer zum 1. Februar 1961 wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt worden ist. Nachprüfbar ist

lediglich, ob diese Pensionierung auf dem Unfall oder etwa auf anderen Gründen beruht. Damit scheidet auch das Vorbringen des Beklagten aus, mit dem ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin bei der vorzeitigen Zurruhesetzung und der späteren Entscheidung über die Reaktivierung geltend gemacht werden soll (vgl. hierzu auch: WI 1960, 189).

4. Zutreffend geht das Berufungsgericht des weiteren davon aus, daß der Beklagte insoweit nicht zur Erstattung der Aufwendungen der Klägerin verpflichtet ist, als der Verletzte seinen Erwerbschaden in zumutbarer Weise durch Verwertung der ihm verbliebenen Arbeitskraft gemindert hat oder hätte mindern können (BGH, Urt. v. 27. Juni 1967 - VI ZR 3/66 = a.a.O. m.w.N.; vgl. auch BGH, Urt. v. 18. Dezember 1962 - VI ZR 112/62 = VersR 1963, 337). Der ersatzfähige Schaden ist von der Entstehung an auf den Umfang begrenzt, auf den er sich bei pflichtgemäßem Verhalten des Geschädigten beschränken läßt. Nur in diesem Umfang kann der Anspruch auch auf den Dienstherrn übergehen.

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht aber nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, daß der geschädigte N. seine Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) schuldhaft verletzt hat.

a) Das Berufungsgericht verneint zunächst das Vorliegen anzurechnender Einkünfte des N. Es geht davon aus, daß er mit seiner Ehefrau in Tütschengereuth in einem ihr gehörenden kleinen Anwesen wohnt. Die streitige Frage, in welchem Umfange er in diesem landwirtschaftlichen

84

Kleinbetrieb seiner Ehefrau mitarbeitet, läßt das Berufungsgericht im einzelnen dahinstehen. Es legt seiner Beurteilung zugrunde, daß er die vom Beklagten behaupteten Arbeiten verrichtet.

Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten hat Neubauer auch vor dem Unfall im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb seiner Ehefrau mitgearbeitet. Unter schadensrechtlichen Gesichtspunkten steht - abgesehen von § 1356 Abs. 2 BGB, den das Berufungsgericht erörtert - eine Anrechnung nur in Frage, soweit N. infolge des Unfalls mehr als vorher im Betrieb seiner Ehefrau mitarbeiten konnte und mitgearbeitet hat. Für die Annahme, daß ein solches anzurechnendes Mehr vorgelegen hat oder vorliegt, gibt aber der eigene Sachvortrag des Beklagten nichts Hinreichendes her. Sein Vorbringen - das im übrigen in erster Linie dartun sollte, daß N. nicht dienstunfähig, jedenfalls nicht arbeitsunfähig war und ist, was hier ohne Belang ist - ging lediglich dahin, die - vom Beklagten behaupteten und unterstellten - Arbeiten "überschritten das Maß" dessen, was N. während seiner aktiven Dienstzeit im Betrieb der Klägerin gearbeitet habe (Schriftsatz vom 14. Oktober 1964 S. 3 Bl. 127 GA). Ein "Mehr" könnte der zum vollen Ersatz verpflichtete Beklagte dem Dienstherrn aber nur dann entgegenhalten, wenn es den dem Beamten verbliebenen Schaden überstiege (vgl. BGH, Urt. v. 27. Juni 1967 - VI ZR 3/66 = a.a.O. S. 955; vgl. auch Kallfelz, VersR 1963, 294, 295/296). Für eine solche Annahme findet sich aber im Vorbringen des Beklagten kein hinreichender Anhalt.

b) Das Berufungsgericht hat sich weiterhin nicht davon zu überzeugen vermocht, daß N. schuldhaft eine ihm als langjährigem Zugführer zumuthbare Gelegenheit nicht wahrgenommen hat, sich außerhalb des Dienstbereichs der Klä-

gerin auf einen anderen Beruf umschulen zu lassen, um seine verbliebene Arbeitskraft in einer seinem Gesundheitszustand angepaßten Weise schadenmindernd zu verwerten. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Beklagte darzulegen und nachzuweisen hat, daß dem über 50-jährigen N. bestimmte Arbeitsmöglichkeiten offenstanden, die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden konnten (vgl. BGH, Urt. v. 8. Dezember 1959 - VI ZR 36/58 = VersR 1960, 223, 225). Hierbei konnte es unter den besonderen Umständen ohne Rechtsirrtum annehmen, daß N. Tätigkeiten, die er nicht unter Beibehaltung seiner Wohnung im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb seiner Ehefrau, in dem er schon vor dem Unfall wohnte und auf dem er mitarbeitete, nicht zumuten waren. Legt man diese Gesichtspunkte zugrunde, dann ist die Annahme des Berufungsgerichts, das Vorbringen des Beklagten reiche nicht aus, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sein unter Sachverständigenbeweis gestelltes Vorbringen war wegen seiner Allgemeinheit nicht ausreichend.

III.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Höhe.

1. Zu Unrecht richtet sich die Revision mit Verfahrensrügen gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, N. wäre ohne den Unfall zum Oberzugführer befördert worden, bis zum Unfall habe er ein Ruhegehalt von 59 % erlangt und ohne den Unfall hätte er bei einer für Oberzugführer im Durchschnitt zu erwartenden Pensionierung mit

58,9 Jahren ein Ruhegehalt von 73 % erdient. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung aufgrund der Aussagen der Zeugen Sacher und Drechsler gewonnen, die im Dienste der Klägerin als Bearbeiter von Versorgungs- und Laufbahnfragen stehen. Besonders der Zeuge Dr. [REDACTED] hat auch bekundet, auf welchen Grundlagen er zu seinem Wissen gelangt ist. Der Vertreter der Beklagten hat im Beweistermin keine weiteren Fragen an die Zeugen gestellt und auch das Verfahren des Berufungsgerichts nicht beanstandet.

2. Nach der Feststellung des Berufungsurteils zu I 2 b) hat der Beklagte der Klägerin ab dem Zeitpunkt, in dem N. [REDACTED] 58,9 Jahre geworden und damit ohne den Unfall zur Ruhe gesetzt worden wäre, bis zu dessen Tode den Unterschiedsbetrag zwischen den an N. [REDACTED] gezahlten Brutto-Versorgungsbezügen und den im Unfallzeitpunkt von diesem erdienten Brutto-Versorgungsbezügen zu zahlen. In den zur Auslegung heranzuziehenden Entscheidungsgründen (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO 28. Aufl. § 313, 6) führt das Berufungsgericht als Begründung an, im Unfallzeitpunkt habe Neubauer ein Ruhegehalt von 59 % erdient, ohne Unfall hätte er bis zu seiner dann mit 58,9 Jahren erfolgten Pensionierung ein solches von 73 % erdient gehabt. Daraus ist ersichtlich, daß der genannte Feststellungsausspruch nur einen bis 73 % reichenden Unterschied erfassen will und daher so auszulegen ist.

Schon deshalb kommt es auf die Ausführungen der Revision nicht an, mit denen sie sich gegen die Zubilligung des Differenzbetrages zwischen 59 % und 72 % wendet, ein Betrag, den die Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen an Neubauer allerdings zahlt (Unfallruhegehalt).

IV.

Mit Erfolg beanstandet die Revision die Feststellung des Ausspruchs des Berufungsurteils zu Nr. I 2 c). Eine besondere Begründung hat das Berufungsgericht diesem Ausspruch nicht gegeben. Im Anschluß an die soeben unter III 2 wieder-gegebene Begründung besagt das Berufungsurteil lediglich, daß "danach" auch der Feststellungsantrag zu I 2 c) sachlich gerechtfertigt sei.

Die Klägerin macht fremde Ansprüche kraft Rechtsübergangs nach § 87 a BBG geltend. Solche müßten beim späteren Tode des verletzten Neubauer seinen Hinterbliebenen zustehen. Daß beim Tode eines Beamten, der infolge Unfalls vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden war, die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen geringer sind, als wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze - hier: eines Alters von 58,9 Jahren - im Dienste geblieben wäre, ist ein Schaden - wie der Senat bereits im Urteil vom 20. März 1962 (VI ZR 176/61 = LM § 844 Abs. 2 BGB Nr. 25 = VersR 1962, 568) ausgesprochen hat -, der nicht schon zu Lebzeiten des Beamten in seiner Person entstanden ist, sondern erst den Hinterbliebenen selbst erwächst. Somit können sie den Schädiger nicht als Erben des Beamten, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 844 Abs. 2 BGB auf Ersatz dieses Schadens in Anspruch nehmen. Diese Ausnahmenvorschrift setzt aber u.a. voraus, daß der unterhaltsverpflichtete Neubauer durch den haftungsbegründenden Unfall den Tod gefunden hat; nur der Folgeschaden aus der Tötung des Unterhaltsverpflichteten kann gefordert werden. Das Feststellungsbegehren zu Nr. I 2 c) könnte somit nur dann gerechtfertigt sein, wenn Neubauer in Zukunft infolge seiner Unfallverletzungen verstirbt. Für eine solche Annahme bestehen bis-

her keinerlei Anhaltspunkte. Auch die Klägerin hat solche nicht geltend gemacht und wollte sie auch nicht vorbringen.

V.

Die Klägerin hatte ursprünglich, auch im Berufungsverfahren, die Verpflichtung des Beklagten festzustellen begehrt, ihr ab 1. Juli 1963 bis zum Tode des Johann Neubauer alle an diesen und nach dessen Tode gegebenenfalls an dessen Hinterbliebene aufgrund des Unfalls zu zahlenden Versorgungsbezüge zu ersetzen. Im Anschluß an den Auflagenbeschluß des Berufungsgerichts vom 13. April 1966, den Feststellungsantrag "konkreter" zu fassen, hat die Klägerin ihn wie im Tatbestand wiedergegeben gestellt. In diesem Verhalten hatte der Beklagte eine Klageänderung erblickt und ihr widersprochen. Das Berufungsgericht sieht in der neuen Formulierung keine Klageänderung, sondern lediglich eine genauere Fassung und Klarstellung dazu, für welche nach Klageerhebung gezahlten und noch zu zahlenden Versorgungsbezüge die Klägerin Ersatz verlangt. Vorsorglich hat das Berufungsgericht eine etwaige Klageänderung als sachdienlich zugelassen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen und nicht berücksichtigt, daß die Klägerin bei der Neufassung ihrer Anträge die Klage teilweise zurückgenommen habe. Allerdings folgt aus dem Umstand, daß eine Klageänderung zulässig ist (vgl. § 268 Nr. 2 ZPO) oder zugelassen wird, für den Fall der Beschränkung des Klageantrags noch nicht, daß in ihr keine teilweise Rücknahme der Klage

liegt (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold ZPO 19. Aufl. § 268 V 2). Hier liegt eine solche aber nicht vor. Mit dem ursprünglichen Feststellungsbegehren hat die Klägerin Ersatz der Versorgungsbezüge gefordert, die sie "aufgrund des Unfalls vom 16.11.1959" zu erbringen habe. Damit war noch durchaus offen - auch die Rechtskraft eines dem stattgebenden Urteils hätte nicht weiter gereicht -, welche der Versorgungsleistungen unfallbedingt sein wird. Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, wenn die Klägerin damals davon ausgegangen ist, wofür ihre Ausführungen in der Klageschrift sprechen, daß der Beklagte ihr das Unfallruhegehalt bis zum 65. Lebensjahr des N. zu ersetzen habe. Daß es sich um die teilweise Rücknahme der Klage handele, hat denn auch der Beklagte bei seinem Widerspruch gegen die Zulassung des neugefaßten Feststellungsbegehrens nicht angenommen; er ging sogar von einer Erweiterung des bisher Verlangten aus. Soweit die Revision geltend macht, infolge des als fehlsam gerügten Verfahrens des Berufungsgerichts sei die Kostenentscheidung zum Nachteil des Beklagten ausgefallen, kann ihr schon deshalb nicht gefolgt werden, weil das Feststellungsbegehren in der ursprünglichen wie in der endgültigen Fassung gleichbewertet worden ist (Streitwert).

VI.

Nach alledem war das Berufungsurteil zu Nr. I 2 c) aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen. Im übrigen war die Revision unbegründet. Die Kosten waren, auch soweit die Revision Erfolg hat, nach § 92 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens

Sonnabend